

Jugend & Familie

Ausgabe August 2018 / Nr. 8

Arbeitsgruppe «Jugend und Familie», Postfach 4053, 8021 Zürich



Für eine Kultur des Lebens statt des Todes!

Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat kürzlich ihre Richtlinien zur Suizidhilfe revidiert. Damit wächst der Druck auf die Ärzte zur Suizidbeihilfe – selbst bei Nichtkranken!

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Suizidbeihilfe erlauben, sofern diese nicht aus selbstsüchtigen Motiven erfolgt (Art.115 StGB). Über 1'000 Personen werden jedes Jahr mit Hilfe kommerzieller Organisationen wie Exit, Dignitas, LifeCircle oder EXinternational in den Suizid begleitet. Dabei reicht ein «Sterbehelfer» zwar die tödliche Substanz, aber der «Sterbewillige» nimmt diese selber ein.

«Kundenwerbung» im Ausland

Beispielsweise Deutschland hat Ende 2015 die sog. «geschäftsmässige Sterbehilfe» untersagt. Ausschlaggebend ist dabei nicht das Entgelt («gewerbsmässig»), sondern ob Suizidhilfe wiederholt und gezielt betrieben wird. EXIT oder Dignitas sind deshalb in Deutschland verboten.

Während EXIT nur Schweizer Bürger oder Personen mit Schweizer Wohnsitz übernimmt, betreiben Dignitas, LifeCircle und EXinternational im Ausland aktiv Werbung. So kommen viele Menschen aus Ländern, wo Suizidhilfe verboten ist, in die Schweiz. Berühmte Fälle wie der 104jährige Australier Da-

vid Goodall schaffen zusätzliche Aufmerksamkeit. Über 50 Journalisten nahmen am 9. Mai in Basel an einem Treffen mit ihm teil, wo er sein Vorgehen begründete.

Hinter euphemistischen Bezeichnungen wie «Dignitas» (Würde), «LifeCircle» (Lebenskreis) oder «Eternal Spirit» (Ewiger Geist) verbirgt sich kommerziell organisierte Tötung. Dies wirft schwere ethische und moralische Fragen auf.

Suizidbeihilfe gegen Bezahlung

Der Begriff der «selbstsüchtigen Motive» in Art.115 StGB ist unbefriedigend, weil er die Gewerbsmässigkeit nicht erfasst. «Selbstsüchtige Beweggründe» liegen etwa vor, wenn jemand infolge eines Suizids früher erben kann, oder damit von einer Unterstützungspflicht befreit wird. Dass man für Suizidhilfe eine «normale finanzielle Entschädigung» erhält, reicht für das Straftatbestandselement der «Selbstsucht» jedoch nicht.

Exit verlangt von Mitgliedern 1'200 Franken für eine «Sterbebegleitung». Bei Dignitas oder LifeCircle, bzw. Eternal Spirit sind es bis 10'000 Franken. Di-

Zeit zum Beten!

Liebe Leserin,
lieber Leser,




Gleich zwei wichtige Anlässe stehen in nächster Zeit im Terminkalender: Zuerst am 1. September im Abenteurland Walter Zoo in Gossau/SG der 21. Schweizerische Familientag und dann am 15. September in Bern der jährliche «Marsch fürs Läbe».

Im Blick auf den «Marsch fürs Läbe» haben Linksextreme der Berner Reithalle Gewalt angedroht. Auch kam es bei Mitgliedern der Trägerschaft bereits zu Sachbeschädigungen.

Wir können dem Bösen das Gebet entgegensetzen – ein wichtiges und wirkungsvolles Mittel. Gott schenkt das Leben. Und er kann diejenigen schützen, die für das Leben eintreten. In diesem Sinne: Beten wir um diesen Schutz und um SEINE Führung.

In herzlicher Verbundenheit


Käthi Kaufmann-Eggler
Präsidentin

gnitas hat 2008 bis 2012 2,7 Mio. Franken an Gewinnen angehäuft. Hiervon nutzte Dignitas-Chef Ludwig Minelli rund 700'000 Franken, um die Zürcher EDU-Initiativen zum Verbot des Sterbetourismus zu bekämpfen. Etwa dieselbe Summe bezog er im selben Zeitraum als Honorar. Seit der Dignitas-Gründung verdiente er durchschnittlich 160'000 Franken pro Jahr aus der Suizidbeihilfe.

Die Zürcher Staatsanwaltschaft leitete deshalb einen Musterprozess gegen Minelli ein. Das Bezirksgericht Uster sprach ihn jedoch am 1. Juni 2018 frei. Nach Auffassung des Gerichts müssten «überwiegend selbstsüchtige Motive» vorliegen, was in den untersuchten zwei Fällen nicht der Fall war. Es stützte sich dabei auf den stärkeren französischen Gesetzestext («poussé par un mobile égoïste»). Immerhin betonte der Rich-

Mein Wille geschehe

Die Kompassnadel in Sachen Menschenwürde und Lebensrecht hat sich verschoben. Ob am Anfang oder am Ende des Lebens – die Richtung geht weg von der Unantastbarkeit des Lebens, hin zur individuellen Selbstbestimmung. Im Unsichtbaren, im Hintergrund ist es ein Weglegen Gottes und ein Hinwenden zum Ich. Wer hat den Regler des gesellschaftlichen Gewissens auf diese Weise verstellt?

Der Kampf um die Abtreibung ist keiner mehr. Wir haben uns die Fristenlösung gegeben. Damit wurde die Ausnahme zur Regel. Wir können «Dummheiten», «Fehler» und «Behindertes» aus der Welt schaffen. Es sind immer weniger, die den Schwächsten, den Ungeborenen, eine Stimme geben. Heben Abtreibungsgegner den Kopf, bläst ihnen ein eisiger Wind um die Ohren. Man will die Botschaften der Ewiggestrigen

nicht mehr hören. In Irland wird die Legalisierung der Abtreibung ausgelassen gefeiert. Ich verstehe die Notlagen, in die Frauen geraten können. Nicht aber den lauten Applaus für eine «Lösung» wie die Abtreibung. Wo wir versagen, sollten wir uns nicht auch noch beklatschen!

Brennpunkt Sterbehilfe: Unser Gesetz ist derart vage, dass Menschen aus dem Ausland in die Schweiz reisen, um sich hier vom Leben zu verabschieden. Man muss kein Prophet sein, um vorauszusehen, dass wir uns auch für die Phase am Ende des Lebens Paragrafen schustern werden, die dem Ich entgegenkommen. Wenn man bei der Geburt nicht mitbestimmen kann, dann doch wenigstens beim Sterben...

Merken wir es denn gar nicht mehr? Die Inthronisierung des Ich, dieses «Mein Wille geschehe», ist eine verkappte, perfide Falle! Sie wird unserer Gesellschaft auch im Leben – zwischen Lebensanfang und Lebensende – zunehmend Probleme bereiten.

Rolf Höneisen wohnt in Kradolf TG und ist Vater von vier erwachsenen Kindern. Er ist Chefredaktor der Wochenzeitschrift «ideaSpektrum».



Die Ellbogenmentalität wird zum Standard. Die «Würde» muss sich jeder selber erkämpfen. Wers nicht schafft, dem sagen andere wies läuft. Wenn uns nichts mehr eint, dann leiden Rücksicht, Hilfe, Solidarität. Einst verbindende Ethik wird subjektiv, von Situationen gesteuert, relativiert. Dies alles tun wir im Namen des Fortschritts. Ihn beten wir an. Der Schritt ins selbst gestaltete Paradies des Ich lässt uns innerlich vertrocknen. Der gesellschaftliche Zusammenhalt erkaltet, weil die Quelle fehlt. Die biblische Weisheit lehrt: «Die Ehrfurcht vor dem Herrn ist eine Quelle des Lebens; sie bewahrt vor tödlichen Fallen.» (Sprüche 14,27 HFA) *Rolf Höneisen*

ter, man habe das Geschäftsmodell von Dignitas nur beschränkt überprüft. Polizei und Staatsanwaltschaft müssten weiter genau hinschauen.

Bisherige SAMW-Richtlinien

Das tödliche Natriumpentobarbital (NaP) wird vom Arzt verschrieben. Dabei müssen «die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachtet werden» und der Gesundheitszustand des Patienten bekannt sein (Art. 26 Heilmittelgesetz). Auch muss der Arzt die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) befolgen. Diese verlangten bisher, dass das Lebensende nahe sei (terminal Kranke) und Alternativen (z.B. Palliativpflege) geprüft wurden. Der Wunsch des urteilsfähigen Patienten musste wohlwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft sein.

Vor allem bei psychisch Kranken war Suizidhilfe damit bisher (theoretisch) fast ausgeschlossen. Laut Bundesgericht steht ihnen zwar das Selbstbestimmungsrecht zu, aber meist fehlt die Urteilsfähigkeit. Mit Ausnahme von EXinternational geben aber alle Organisationen an, auch psychisch Kranke beim Suizid zu unterstützen. Und gemäss Zahlen des BfS sind in immerhin 3% aller Fälle Depressionen Grund für assistierten Suizid und in 0,8% gar eine Demenz.

Druck auf die Ärzte

Nach wie vor fühlen sich viele Ärzte an

den hippokratischen Eid gebunden, Leben zu retten und nicht zu vernichten. Sie geraten immer mehr unter Druck. 2006 reichte ein psychisch Kranker beim Bundesgericht Beschwerde ein, weil er keinen Arzt fand, der ihm das Tötungsmittel verschrieb. Das Gericht hielt fest, dass der Staat zwar das Recht auf den eigenen Tod respektieren müsse, aber nicht verpflichtet sei, beim Suizid zu helfen. 2010 wies das Bundesgericht die Beschwerde einer älteren klinisch gesunden Frau ab, die sterben wollte. Auch sie fand keinen Arzt und wandte sich darauf an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der die Klage 2013 guthiess und die Schweiz aufforderte, die Suizidbeihilfe präziser zu regeln.

Vor allem EXIT erhöhte ab 2016 den Druck auf die Ärzte. Laut bisherigen SAMW-Richtlinien war Suizidhilfe nämlich keine ärztliche Tätigkeit. Das soll sich nun ändern. EXIT hat sich damit praktisch vollständig durchgesetzt.

Neue SAMW-Richtlinien

So setzte die SAMW am 6. Juni 2018 die revidierte Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» in Kraft.

Wichtigste Änderung ist, dass Suizidhilfe neu «freiwilliger Teil der ärztlichen Tätigkeit» sein soll. Auf objektive Anhaltspunkte wie das «nahe Lebensende» oder die «tödliche Krankheit» wird verzichtet. Stattdessen soll Suizidhilfe bei urteilsfähigen Personen neu dann zum Zug kommen, «wenn diese (subjektiv) unerträglich unter den Symptomen ei-

ner Krankheit und/oder Funktionseinschränkungen leiden und andere Optionen erfolglos blieben oder als unzumutbar abgelehnt werden». Der Wunsch des Patienten nicht mehr leben zu wollen, muss für den Arzt lediglich «nachvollziehbar» sein. Dass der Entschluss wie bisher «wohlerwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft» sein muss, fällt weg. Neu ist Suizidbeihilfe zudem auch bei (urteilsfähigen) Kindern, geistig Behinderten und nichtkranken Menschen mit Mehrfach-Altersgebrechen (Altersfreitod) durchzuführen.

Scharfe Kritik der FMH

Vor allem die Vereinigung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH hat schwerste Bedenken angemeldet. Kritisiert wird vorab, dass Suizidbeihilfe Teil der ärztlichen Tätigkeit wird, unabhängig ob jemand an einer tödlichen Krankheit leidet. Den Ärzten werde die Beurteilung übertragen, ob ein Leiden für den Patienten unerträglich sei. Der Begriff «unerträgliches Leiden» sei unbestimmt und hänge völlig von der Einschätzung des Patienten und dessen Wertvorstellungen ab. Es genüge, dass jemand sein Leben nicht mehr erträglich finde. Stossend sei, dass die neue Regelung den Ärzten gegen deren Willen aufdrückt werde, obwohl sich die FMH gewehrt habe.

Die neuen SAMW-Richtlinien gelten zwar ab sofort. Ob sie in die Standesordnung des Berufsverbands FMH aufgenommen werden, ist aber noch unklar.

Celsa Brunner

Bundesrat will leichtere amtliche Geschlechtsänderungen

Medizinische Geschlechtsumwandlungen sollen künftig keine Voraussetzung für eine amtliche Geschlechtsänderung mehr sein. Stattdessen soll das persönliche Empfinden der Betroffenen reichen.

Wer heute sein amtliches Geschlecht ändern will, muss hierfür den Rechtsweg beschreiten und ein Feststellungsurteil erwirken. Das soll sich nun ändern. Konkret hat der Bundesrat am 23. Mai eine Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) in die Vernehmlassung geschickt, wonach künftig der Eintrag von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister «mittels einfacher Erklärung» gegenüber einem Zivilstandsbeamten geändert werden könnten.

Für die amtliche Änderung des Geschlechts würde für volljährige Personen demnach bloss noch die Voraussetzung bleiben, dass jemand «innerlich fest davon überzeugt ist, nicht dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht zuzugehören».

«Innerlich feste Überzeugung»?

Fraglich ist, was unter einer «innerlich festen Überzeugung» zu verstehen sei. Der Wechsel des Geschlechts soll zwar keine familienrechtlichen Folgen haben. Eine bestehende Ehe oder El-

ternschaft blieben unberührt. Er könnte aber durchaus Rechte und Pflichten begründen, etwa betreffend die AHV, den Militärdienst oder bei einer Adoption. Geht es nach dem Bundesrat, soll «die Aufrichtigkeit der Geschlechtsänderungserklärung vermutet» werden. Der Zivilstandsbeamte müsste jedoch offensichtlich missbräuchliche Erklärungen oder Erklärungen nicht urteilsfähiger Personen zurückweisen. Solche wären nach Meinung des Bundesrates leicht erkennbar.

Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet einen markanten Wechsel. Noch 1993 hatte das Bundesgericht entschieden, dass die Rechtssicherheit «klare, eindeutige Verhältnisse» gebiete, die nicht dem persönlichen Empfinden der Betroffenen überlassen werden könnten und nur bei einem «irreversiblen medizinischen Geschlechtswechsel» gewährleistet seien. 2012 sprach sich allerdings das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen explizit gegen das Erfordernis unumkehrbarer chirurgischer

Eingriffe als Vorbedingung einer Registeränderung aus.

Bipolarität der Geschlechter bleibt vorerst

Unverändert lässt der Bundesrat vorerst die binäre Geschlechterordnung. Eine dritte Kategorie nebst «männlich» und «weiblich» – etwa «nicht bestimmt» wie in Australien – ist nicht vorgesehen. Justizministerin Sommaruga verwies auf Postulate von linker Seite, die vom Bundesrat eine vertiefte Analyse verlangen und in der nächsten Session behandelt werden. Der Bundesrat empfiehlt sie zur Annahme.

Von der amtlichen Geschlechtsfeststellung betroffen sind nicht nur Männer und Frauen, die sich mit dem jeweils anderen Geschlecht identifizieren (Trans), sondern auch Menschen, die mit unbestimmtem Geschlecht geboren werden (echte Hermaphroditen). Jährlich gibt es in der Schweiz rund 40 Neugeborene mit einer unklaren «Variante der Geschlechtsentwicklung». Spätestens drei Tage nach Geburt muss aber das Geschlecht beim Zivilstandsamt gemeldet werden, selbst wenn das medizinische Fachpersonal dieses noch nicht bestimmen kann. Unabhängig von der ZGB-Revision prüft der Bundesrat deshalb, ob diese Frist verlängert werden könnte.

Kurzmeldungen

HIV-Tests zur Eigenanwendung

Der Bund prüft derzeit, ob HIV-Tests zur Eigenanwendung zugelassen werden sollen. Im Falle einer Zulassung hält der Bundesrat die Informationen auf dem Beipackzettel für wichtig, wie er in seiner Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss schreibt. Dieser müsste Empfehlungen enthalten bei positivem, negativem oder unklarem Ergebnis. Weiter müsste die Produktinformation den Hinweis enthalten, dass ohne vorherige ärztliche Konsultation keine medizinisch wichtige Entscheidung getroffen werden solle. (sda)

Noch mehr Krippengelder

Mit 103 zu 89 Stimmen bei drei Enthaltungen hiess der Nationalrat am 12. Juni eine dritte Auflage des «befristeten» Krippenprogramms gut. Bis jetzt haben National- und Ständerat das Programm zwei Mal verlängert; das laufende endet 2019. Die dritte Verlängerung um weitere vier Jahre soll mit 125 Millionen Franken dotiert werden.

SVP und FDP waren – zusammen mit

15. September 2018: 9. Marsch fürs Läbe Bundesplatz in Bern, 15.00 Uhr «Abtreibung – der Schmerz danach!»

Post-Abortion-Syndrom werden die psychischen Schmerzen im Fachjargon genannt, unter denen unzählige Frauen und Männer zu leiden haben, nachdem sie ihr Kind haben abtreiben lassen. In der öffentlichen Diskussion werden diese Folgen aber stetig verdrängt. Abtreibung wird sowohl in den meisten Medien, im politischen Diskurs und in vielen Beratungsstellen als nahezu schmerzfreie Lösung für eine momentane «Problemsituation» angepriesen.

Der 9. Marsch fürs Läbe will das Tabu dieser Leiden brechen. Politiker sollen auf die Problematik aufmerksam gemacht werden. werdende Eltern sollen sich der häufigen und langfristigen Folgen einer Abtreibung bewusst werden, bevor der Schritt unumkehrbar gemacht ist. Und betroffene Frauen und Männer sollen ermutigt werden, aus der Isolation herauszukommen und die Vergangenheit aufzuarbeiten, um befreit weiter leben zu können. Als Rednerinnen und Redner kommen betroffene Personen ebenso zu Wort wie politische Vertreter (u.a. NR Andrea Geissbühler).

Weitere Informationen unter: www.marschfuerslaebe.ch

